

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 2019

### **359. Beschluss des Regierungsrates über die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates für die Amtsdauer 2019–2023 (Anordnung)**

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Erneuerungswahl des Nationalrates findet am **Sonntag, 20. Oktober 2019**, statt.

II. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) und der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (BVPR; SR 161.11), des Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 (ASG; SR 195.1) und der Auslandschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015 (V-ASG; SR 195.11) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR; LS 161.1) durchgeführt. Anwendbar ist zudem das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 2018 mit ergänzenden Weisungen zur Durchführung der Erneuerungswahl des Nationalrates.

Für die Verteilung der Sitze auf die Kantone ist die Verordnung vom 30. August 2017 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.12) massgebend, und für Parteien ist die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (PartV; SR 161.15) wesentlich. Für Beschwerden gilt das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

III. Der Kanton Zürich bildet einen Wahlkreis und hat 35 Vertreterinnen und Vertreter in den Nationalrat zu wählen.

IV. Das Statistische Amt des Kantons Zürich ist das kantonale Wahlbüro für die Leitung der Wahlgeschäfte (§ 14 VPR).

V. Die Wahlvorschläge sind dem Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, im Doppel einzureichen und müssen **bis spätestens Donnerstag, 8. August 2019, 16.00 Uhr** bei diesem eintreffen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

VI. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- a) Listenbezeichnung  
Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- b) Anzahl Kandidierende  
Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 35 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Jede vorgeschlagene Person hat die Annahme ihrer Kandidatur schriftlich zu bestätigen. Hierfür genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- c) Unterschriftenquorum  
Der Wahlvorschlag muss von mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich eigenhändig unterzeichnet sein.  
Eine politische Partei ist vom Beibringen der Unterschriften von 400 Stimmberechtigten befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:
1. Die Bundespartei hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen.
  2. Die politische Partei ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im Kanton Zürich mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht.
- Eine politische Partei, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss auf dem Wahlvorschlag nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen. Die frühere dritte Bedingung, dass eine Partei im Kanton nur eine einzige Liste einreichen darf, um von den Erleichterungen zu profitieren, ist mit der letzten Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 26. September 2014 auf den 1. November 2015 weggefallen (AS 2015, 543).
- Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- d) Angaben zu Kandidierenden und Unterzeichnenden  
Kandidierende müssen auf dem Wahlvorschlag die folgenden Angaben aufführen: amtlicher Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Beruf, Heimatort mit Kantonszugehörigkeit und Geschlecht.

Kandidiert eine Person unter dem Namen, unter dem sie politisch bekannt ist, ist zusätzlich zum amtlichen Namen auch dieser Name aufzuführen.

Arbeiten Kandidierende im Dienst des Bundes, ist dies im Wahlvorschlag zu vermerken, damit sie im Fall ihrer Wahl und einer Unvereinbarkeit rechtzeitig aufgefordert werden können, sich zwischen Bundesdienst und Nationalratsmandat zu entscheiden.

Die Unterzeichnenden müssen auf dem Wahlvorschlag die folgenden Angaben aufführen: Vorname und Familienname, Geburtsdatum sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Die Stimmrechtsbescheinigungen der Kandidierenden und der Unterzeichnenden müssen nach Vorgabe des Kreisschreibens des Bundesrates vom 27. September 2018 vor der amtlichen Einreichfrist vom 8. August 2019 eingeholt werden. Die Unterschriften der Kandidierenden und Unterzeichnenden sind deshalb nach Möglichkeit bescheinigt einzureichen.

e) Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag vertreten oder stellvertreten. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

f) Erklärung Listenverbindung

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Die schriftliche Erklärung muss **spätestens am Montag, 26. August 2019, 16.00 Uhr** beim Statistischen Amt eintreffen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Meldung der Listenverbindungen. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine dieser

Listen als Stammliste bezeichnet werden. Auch Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Sitzverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste.

g) Bereinigung der Wahlvorschläge

Das kantonale Wahlbüro prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung des Wahlvorschlags eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlags zu beheben sind. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. Bis **Montag, 26. August 2019, 16.00 Uhr** müssen alle Wahlvorschläge bereinigt sein.

h) Repräsentation von Frauen

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben vom 27. September 2018 auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen ist der Anteil der Frauen im Vergleich zu 2015 wieder leicht angestiegen (32%). Es besteht ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und lädt die Parteien sowie die weiteren kandidierenden Gruppierungen ein, die im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei aufgeführten Massnahmen zur gezielten Förderung von Frauen zu befolgen.

VII. Die Formulare für die Wahlvorschläge und die Listenverbindungen können beim Statistischen Amt des Kantons Zürich ([wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)) oder über das Internet ([www.wahlen.zh.ch](http://www.wahlen.zh.ch)) bezogen werden. Die Formulare sind nach Möglichkeit – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften – elektronisch auszufüllen. Die Wahlvorschläge sind dem Statistischen Amt zusätzlich zur schriftlichen Fassung nach Möglichkeit auch elektronisch einzureichen.

VIII. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat, wobei bei der Vertretung im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates berücksichtigt werden. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

Das Los wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern **am Freitag, 16. August 2019, 11 Uhr im Konferenzzentrum Walcheturm** (Stampfenbachplatz, Zürich) gezogen.

Das kantonale Wahlbüro teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummern bis am Montag, 19. August 2019, mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge werden eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

IX. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 19.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

Die Wahlbüros halten die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin oder dem Sekretär und von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnenden Protokoll in zweifacher Ausfertigung fest. Ein Exemplar davon muss **bis spätestens am Dienstag, 22. Oktober 2019, 11.00 Uhr** beim kantonalen Wahlbüro eingetroffen sein.

X. Das kantonale Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XI. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

XIII. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**